

2. Besonderheiten der mündlichen Prüfung

2.1 Die mündliche Prüfung: Factsheet und zeitlicher Ablauf

- Durchfallquote 2024/2025 schriftliche Prüfung: 43,9 % (Vorjahr 44,5 %).
- Durchfallquote 2024/2025 mündliche Prüfung: 7,1 % (Vorjahr 7,0 %).
- Durchfallquote 2024/2025 gesamtes Examen: 47,9 % (Vorjahr 48,4 %).
- **Zulassung zur mündlichen Prüfung:** Gesamtnote im schriftlichen Teil mindestens 4,5 (§ 25 Abs. 2 DVStB); Versand i.d.R. Mitte/Ende Januar zusammen mit den Ergebnissen der „Schriftlichen“.
- **Ladung zur mündlichen Prüfung:** Mindestens zwei Wochen vorher (§ 26 Abs. 1 DVStB); „Terminwünsche“ seitens des Kandidaten werden grundsätzlich **nicht** berücksichtigt. Mit der Ladung sind die Einzelnoten der Aufsichtsarbeiten und die Gesamtnote für die schriftliche Prüfung mitzuteilen. § 18 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 1 DVStB).
- **Zeitpunkt der mündlichen Prüfung:** i.d.R. Mitte Februar bis Mitte April.
- **Dauer der mündlichen Prüfung je Kandidat:** Maximal 90 Minuten (§ 26 Abs. 7 DVStB).
- **Dauer der mündlichen Prüfung je Prüfungstermin:** i.d.R. maximal fünf Stunden bei fünf Kandidaten.
- **Gebühr mündliche Prüfung:** Es wird keine gesonderte Gebühr erhoben (§ 39 Abs. 2 StBerG).
- **Inhalt der mündlichen Prüfung:** Kurzvortrag und sechs Prüfungsabschnitte (§ 26 Abs. 3 DVStB).
- **Kurzvortrag:** Ca. zehnminütiger Vortrag. 30 Minuten Vorbereitungszeit. Drei Themen stehen zur Auswahl (§ 26 Abs. 6 DVStB).
- **Mündliche Prüfungsabschnitte:** Ein Mitglied des Prüfungsausschusses verantwortet jeweils einen der sechs Prüfungsabschnitte (§ 26 Abs. 3 Satz 3 DVStB). Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 DVStB).
- **Ergebnis der Prüfung:** Der Prüfungsausschuss berät das Ergebnis unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung; die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote des Steuerberaterexamens die Zahl 4,15 nicht übersteigt (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 DVStB).
- Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde, vertreten durch die zuständige Steuerberaterkammer, hat Bewerber, die die Prüfung nach Absatz 2 nicht bestanden haben, schriftlich unter Angabe der Einzelnoten der Aufsichtsarbeiten und der Gesamtnote für die schriftliche Prüfung zu bescheiden (§ 25 Abs. 3 DVStB).

2.2 Gewichtung der mündlichen Prüfung und Erwartungshaltung der Prüfungskommission

Sie haben demnächst die mündliche Steuerberaterprüfung vor sich oder hoffen (noch) darauf, die schriftlichen Aufsichtsarbeiten wenigstens im Durchschnitt mit „4,5“ bestanden zu haben? Dann haben Sie diese eine letzte Hürde zum bestandenen Steuerberaterexamen vor sich.

Aber ist es wirklich nur noch diese eine letzte Prüfung, die angesichts von im Regelfall eineinhalb Jahre dauernden Vorbereitungskursen auf die drei Klausuren doch so winzig und klein erscheint? Machen Sie diesen Fehler nicht! **Die mündliche Prüfung macht die Hälfte der Note bzw. der Prüfungsleistung aus (§ 28 Abs. 1 Satz 2 DVStB)**! Die mündliche Prüfung im Steuerberaterexamen ist daher nicht zu unterschätzen.

Viele Teilnehmer der „Mündlichen“ sind der Ansicht „etwas Schaulaufen“ reiche aus, um die letzte große Hürde beim Steuerberaterexamen zu nehmen. Erfahrungsgemäß scheitern daher immer (mehr) Kandidatinnen und Kandidaten v.a. wegen einer mangelnden Vorbereitung in den Prüfungsgebieten „Betriebswirtschaftslehre“ und „Recht“, da sie im Wesentlichen darauf hoffen, dass die durch die „Schriftliche“ gefestigten steuerrechtlichen Inhalte auch weiterhin ausschließlich in der mündlichen Prüfung gefordert sind und z.B. die Prüfungsabschnitte „Betriebswirtschaftslehre“ und „Recht“ nicht so stark gewertet werden.

Die mündliche Prüfung besteht allerdings – vom mündlichen Kurzvortrag abgesehen – aus **sechs unabhängigen Prüfungsabschnitten**. Je nach Bundesland, Steuerberaterkammer und Zusammensetzung des jeweiligen Prüfungsausschusses können exemplarisch folgende Prüfungsabschnitte unterschieden werden:

1. Umsatzsteuer sowie steuerliches Verfahrensrecht sowie Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht,
2. Steuern vom Einkommen und Ertrag einschließlich des Umwandlungssteuerrechts und des internationalen Steuerrechts,
3. **Betriebswirtschaft und Rechnungswesen sowie Berufsrecht**,
4. Verbrauch- und Verkehrssteuern (ohne Umsatzsteuer), insb. die Grunderwerbsteuer, Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer sowie Grundzüge des Zollrechts und der Volkswirtschaft,
5. Handelsrecht sowie Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des **Rechts der Europäischen Union**,
6. Prüfungsabschnitt der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, die/der Themen aus allen vorstehend genannten Gebieten wählen kann.

In jedem dieser Prüfungsabschnitte erhält jeder Kandidat eine eigenständige Note. Es ist daher vermessen anzunehmen, dass z.B. die Prüfungsgebiete „3“ bis „5“ geringer gewichtet sind. Jeder Prüfungsabschnitt zählt $\frac{1}{6}$ (ca. 16,67 %) der Gesamtnote der mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung unterscheidet sich aber auch neben den Prüfungsgebieten ganz erheblich von den Anforderungen der schriftlichen Prüfung. Während bei letzterer im Wesentlichen eine gute Fall- bzw. Klausurtechnik gefragt ist und zum Bestehen der Klausuren beiträgt, sind es bei der „Mündlichen“ andere Qualitäten, die gefordert sind.

Zum einen startet die mündliche Prüfung mit einem eigenständigen rund zehnminütigen Kurzvortrag, in dem Sie zu einem aus drei Vorschlägen gewählten Thema referieren müssen. Zum anderen müssen Sie sechs mündliche Prüfungsabschnitte meistern.

Einige „Kniffe“, die Sie erfolgreich in der „Schriftlichen“ anwenden konnten, können Sie aus rein faktischen Gründen in der „Mündlichen“ nicht mehr machen. **Hierzu gehört, dass Sie den Ablauf in der Beantwortung von Fragen nicht ändern können.** Wenn Sie in der „Bilanzklausur“ die Aufgaben zur Besteuerung der GmbH vorziehen möchten, danach die Besteuerung des Einzelunternehmers bearbeiten und erst zum Schluss die Besteuerung einer Mitunternehmerschaft lösen wollen, so geht das in der mündlichen Steuerberaterprüfung naturgemäß nicht. Sie können hier nicht die Frage aus dem ersten Prüfungsabschnitt zurückstellen und dann eine Stunde später erst beantworten. So banal das klingen mag, die mündliche Prüfung erfordert daher von Ihnen Antworten „auf den Punkt“; in der Schriftlichen konnten Sie hier „zurückstellen“, „noch einmal nachdenken“ und „noch einmal nachlesen“ etc. Je souveräner Sie in den ersten Runden die Fragen beantworteten, desto eher können Sie sich in den nachfolgenden Runden zwar nicht zurücklehnen, aber doch ein Stückweit entspannter sein.

Wer nun meint, diese mündliche Prüfung würde überzogene Anforderungen an den Kandidaten stellen, dem muss entschieden widersprochen werden. Erstens kommen sehr viele Fragen aus dem Alltag der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung oder aus der Praxis der Sie prüfenden Steuerberater. Zweitens werden sehr viele Fragen anhand eines simulierten Mandantengesprächs entwickelt. Folgende Beispiele sollen das verdeutlichen:

Beispiel:

Ein neuer Mandant kommt mit dem nachfolgenden Einkommensteuerbescheid zu Ihnen. Er soll binnen einer Woche 5.000 € an sein zuständiges Finanzamt zahlen. Was raten Sie Ihrem Mandanten?

6. Internes Rechnungswesen

6.1 Themenbereich im Überblick: Das sollen Sie lernen!

Obwohl das „externe“ Rechnungswesen hauptsächlich zum Arbeitsgebiet eines (angehenden) Steuerberaters zählt, sind auch Kenntnisse im internen Rechnungswesen unabdingbar.

Ein naheliegender Grund ist, dass Kenntnisse in der Kostenrechnung für die Bewertung des Vorratsvermögens im Rahmen der Jahresabschlusserstellung für den Mandanten zwingend erforderlich sind. „Vorräte“ sind nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen anzusetzen. Dabei sollte jedem Steuerberater bewusst sein, dass die handelsrechtlichen **Herstellungskosten** nicht vollständig mit den kostenrechnerischen **Herstellkosten** identisch sind.

Ferner erwartet insbesondere der „mittelständische Mandant“, dass Sie ihm als Steuerberater bei der wirtschaftlichen Steuerung seines Unternehmens „zur Seite stehen“. Häufig wird auch die Frage an den Steuerberater gestellt, wie ein sachgerechtes Kostenrechnungssystem entwickelt, eingeführt und gepflegt werden kann. Im Ergebnis sollten Sie als (angehender) Steuerberater einen guten Überblick über das interne Rechnungswesen und dessen Rechenwerke, d.h. der Kostenartenrechnung, der Kostenstellenrechnung und der Kostenträgerrechnung haben. Das folgende simulierte Prüfungsgespräch in „Fragen und Antworten“ soll dies gewährleisten.

6.2 Fragen und Antworten

Kernthema: „Grundlagen des internen Rechnungswesens“

Frage: Könnten Sie uns als Einstieg kurz erläutern, was Sie unter dem „internen Rechnungswesen“ verstehen?

Antwort: Das **interne Rechnungswesen i.e.S.** wird häufig in die **Kosten- und Leistungsrechnung**, **Planungsrechnungen** und die **betriebliche Statistik** eingeteilt. Im weiteren Sinne werden diese Inhalte einerseits um die **Investitionsrechnung** und die **Finanzierungsrechnung** erweitert, andererseits werden die Planungsrechnung und die Statistik nicht mehr explizit als eigene Aufgaben genannt. Im Gegensatz zum externen Rechnungswesen erfolgt das interne weitgehend auf freiwilliger Basis und dient im Wesentlichen der Gewinnung, der Aufbereitung und der Auswertung von innerbetrieblichen Informationen.

Zentrales Element des internen Rechnungswesens i.e.S. ist die **Kostenrechnung**, welche u.a. Aussagen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit des Betriebs liefern soll. Die Daten sind im Gegensatz zum externen Rechnungswesen im Wesentlichen **gegenwarts- oder zukunftsbezogen und dienen der Planung, Steuerung und Kontrolle des Betriebsablaufs**.

Frage: Üblicherweise wird die Kostenrechnung als „Kosten- **und** Leistungsrechnung“ bezeichnet. Welche Ziele werden durch diese Rechenwerke verfolgt?

Antwort: Die Kostenrechnung erfasst und bewertet den Einsatz der betrieblichen Produktionsfaktoren im Leistungsprozess. Die Leistungsrechnung ermittelt das Ergebnis der Leistungserstellung.

Frage: [...] Sie sprachen eben von „betrieblich“ und „Betrieb“. Warum nicht von „Unternehmen“?

Antwort: Die Kostenrechnung erfasst nur Aufwendungen und Erträge, die in einem engen Zusammenhang mit der **betrieblichen Tätigkeit** stehen.

Frage: [...] die kann ich doch bereits aus der Gewinn- und Verlustrechnung entnehmen, oder?

Antwort: Nein. Insbesondere die Aufwendungen können nicht aus der Gewinn- und Verlustrechnung, also dem externen Rechnungswesen, direkt übernommen werden.

Frage: OK! Welche Aufwendungen können direkt übernommen werden. Können Sie das systematisieren?

Antwort: Ja. Lediglich die **Grundkosten** können direkt übernommen werden. Hier fallen Aufwand und Kosten in derselben Höhe an. Ein Beispiel wären Material- und Personalkosten.

Dem **neutralen Aufwand**, wie etwa Spenden, **stehen keine Kosten gegenüber**, sodass dieser nicht aus der Finanzbuchführung übernommen werden kann. Das Pendant dazu wären die **Zusatzkosten, bei denen den Kosten kein Aufwand gegenübersteht**. Das wären z.B. der kalkulatorische Unternehmerlohn, die kalkulatorische Miete oder die kalkulatorischen Zinsen.

Als letzte Kategorie sind noch die **Anderskosten** zu nennen. Wie der Name vermuten lässt, stehen sich hier **Aufwand und Kosten nicht in gleicher Höhe gegenüber**. Das ist

z.B. bei den kalkulatorischen Abschreibungen und den handelsrechtlichen Abschreibungen der Fall.

Frage: Welche Teilbereiche werden bei der Kostenrechnung typischerweise unterschieden?

Antwort: Es werden folgende Bereiche unterschieden:

- Kostenartenrechnung,
- Kostenstellenrechnung,
- Kostenträgerrechnung.

Frage: Können Sie kurz die Ziele der einzelnen Teilbereiche erläutern?

Antwort: Bei der **Kostenartenrechnung** werden die Kosten nach Kostenarten erfasst, wie etwa Material- oder Personalkosten. Die **Kostenstellenrechnung** verteilt diese Kosten auf die betrieblichen Kostenbereiche, d.h. den Kostenstellen. Üblicherweise werden die Kostenstellen in „Material“, „Fertigung“, „Verwaltung“ und „Vertrieb“ eingeteilt. Die **Kostenträgerrechnung** ermittelt entweder die in einer Periode insgesamt angefallenen Kosten (sog. **Kostenträgerzeitrechnung**) oder die Stückkosten (sog. **Kostenträgerstückrechnung**). Letzteres wird auch als **Kalkulation** bezeichnet.

Kernthema: „Kostenartenrechnung“

Frage: OK. Schauen wir uns einmal die Kostenartenrechnung etwas genauer an. In der Kostenartenrechnung ist zu ermitteln, welche Kostenarten in welcher Höhe angefallen sind. Können Sie uns daher erläutern, wie Kostenarten typischerweise in der Betriebswirtschaftslehre eingeteilt werden?

Antwort: Kosten können nach der **Art der verbrauchten Produktionsfaktoren**, wie Material, Personal oder Kapital unterteilt werden. Ferner können Kosten nach der **Art der Zurechnung**, also in Einzel- und Gemeinkosten eingeteilt werden oder nach der **Abhängigkeit von der Ausbringungsmenge**. Hier wird zwischen fixen und variablen Kosten unterschieden.

Frage: Gut. Die Kostenarten nach Art der verbrauchten Produktionsfaktoren haben wir uns bereits im Detail angesehen. Was verstehen Sie unter „Einzel- und Gemeinkosten“ sowie unter „fixen und variablen Kosten“?

Antwort: Während **Einzelkosten direkt**, sind **Gemeinkosten nur über Schlüsselgrößen** einem Kostenträger **zurechenbar**. **Fixkosten** werden durch die Ausbringungsmenge, also die Kapazitätsauslastung, **nicht beeinflusst**. Sie fallen daher in identischer Höhe auch dann an, wenn gar nicht produziert wird. **Variable Kosten** fallen dementsprechend nur an, wenn produziert wird.

Frage: [...] kurze Nachfrage. Was verstehen Sie unter „Fixkostendegression“ und „sprungfixen bzw. intervallfixen Kosten“?

Antwort: Fixkosten können zwar in einem bestimmten Intervall nicht abgebaut werden, allerdings wird der **Anteil der Fixkosten je Kostenträger geringer**, je höher die Ausbringungsmenge ist. Das wird als „**Fixkostendegression**“ bezeichnet. Fixkosten sind „nicht in Stein gemeißelt“, d.h. sie können sich grundsätzlich ändern, wenn z.B. Versicherungsprämien neu verhandelt werden. Ferner sind Fixkosten nur innerhalb eines bestimmten Intervalls, z.B. innerhalb bestimmter Umsatzgrenzen fix. Zu denken ist hier etwa an eine Betriebsunterbrechungsversicherung, deren Prämie u.a. vom versicherten Umsatz abhängt. Das wird als „**sprungfixe Kosten**“ bezeichnet.

Kernthema: „Kostenstellenrechnung“

Frage: Wechseln wir das Thema. Was ist Aufgabe der Kostenstellenrechnung?

Antwort: Die Kostenstellenrechnung stellt dar, in welchen Kostenstellen, z.B. Fertigung, Verwaltung oder Vertrieb, **welche Kosten angefallen sind**. Die **Einzelkosten** werden den jeweiligen Kostenstellen **direkt zugeordnet**, die **Gemeinkosten über Schlüsselgrößen**. Mietkosten können daher **z.B. über die genutzten Quadratmeter der Kostenstelle** zugeordnet werden. Daneben zählt zu den Aufgaben der Kostenstellenrechnung die sog. **innerbetriebliche Leistungsverrechnung**. Im Ergebnis können durch die Kostenstellenrechnung auch die **Gemeinkostenzuschläge** ermittelt und die **Kalkulation** vorbereitet werden.

Frage: Das waren jetzt aber viele unterschiedliche Informationen in einer Antwort. Das wollen wir uns im weiteren Verlauf einmal genauer ansehen. Was sind „Kostenstellen“?

Antwort: Eine Kostenstelle ist ganz allgemein ein betrieblicher Ort an dem Kosten entstehen.

Frage: [...] dann wäre der gesamte Betrieb ein Ort mit unzähligen Kostenstellen?

7. Grundlagen des Controllings

7.1 Themenbereich im Überblick: Das sollen Sie lernen!

Controlling ist eine zentrale Führungsunterstützungsfunktion. Es liefert entscheidungsrelevante Informationen, koordiniert Planungsprozesse und trägt zur Sicherstellung der Zielerreichung bei. Controlling ist längst kein exklusives Instrument mehr für Großkonzerne, sondern ein fester Bestandteil moderner Unternehmensführung auch in kleinen und mittelständischen Betrieben. Für Steuerberater ist das Thema von besonderer Bedeutung, da Mandanten zunehmend eine ganzheitliche betriebswirtschaftliche Beratung erwarten. So sollten Sie als angehender Steuerberater den Begriff „Controlling“ umschreiben können, die grundsätzlichen Ausprägungen kennen sowie die Bedeutung für Ihre Beratungspraxis kennen. Für die mündliche Steuerberaterprüfung ist daher ein strukturiertes Verständnis sowohl der theoretischen Grundlagen als auch der praktischen Anwendungsmöglichkeiten gefordert.

7.2 Fragen und Antworten

Kernthema: „Begriff und Abgrenzung“

Frage: Was verstehen Sie unter „Controlling“?

Antwort: Controlling ist die Kontrolle von Unternehmensaktivitäten.

Frage: Sind Sie sicher? Ist Controlling nur Kontrolle?

Antwort: Nein, Controlling ist mehr als Kontrolle. Es umfasst die Planung, die Steuerung und die Überwachung von Unternehmensprozessen.

Frage: [...]. Gut, dann denken Sie noch einmal nach und überlegen vorab, wo der Begriff „Controlling“ sprachlich zu verorten ist.

Antwort: Okay. Danke. Controlling leitet sich vom englischen „to control“ ab. Wörtlich übersetzt bedeutet dies nicht „kontrollieren“, sondern „steuern“ oder „regeln“. In der Praxis wird Controlling häufig missverstanden und mit „Kontrolle“ gleichgesetzt. Richtig verstanden umfasst Controlling die zielorientierte Planung, Steuerung und Informationsversorgung im Unternehmen.

Frage: Prima. Was wäre dann die zentrale Unterscheidung zwischen „Kontrolle“ und „Controlling“?

Antwort: Kontrolle bedeutet im Wesentlichen die rückschauende Überprüfung, ob geplante Ziele erreicht wurden. Controlling geht darüber hinaus und umfasst die vorausschauende Steuerung sowie die Bereitstellung von Informationen für Entscheidungen. Anders ausgedrückt: die Kontrolle ist eher vergangenheitsorientiert und das Controlling ist eher zukunftsorientiert (Fragestellung: „Wie stellen wir die Zielerreichung sicher?“).

Kernthema: „Aufgaben des Controllings“

Frage: Können Sie uns exemplarisch einige Aufgaben des Controllings nennen?

Antwort: Ja, gerne. Das Controlling dient der Unterstützung der Unternehmensführung. Die Aufgaben des Controllings lassen sich im Wesentlichen in drei Teilbereiche unterteilen (Thommen u.a.: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Umfassende Einführung aus managementorientierter Sicht. 10. Aufl. 2023, S. 327):

- „Planung (z.B. Koordination und Aggregation von Teilplänen, Budgetierung),
- Kontrolle (z.B. Soll-Ist-Vergleich zur Messung des Grades der Zielerreichung, Abweichungs- und Ursachenanalysen),
- Berichtswesen (z.B. Bereitstellung von aussagekräftigem Zahlenmaterial zur Kontrolle und Steuerung des Unternehmens, Aufbau eines führungsorientierten Finanz- und Rechnungswesens)“.

Frage: Wie könnte man das Controlling in zeitlicher Hinsicht einteilen?

Antwort: [...] z.B. in operatives und strategisches Controlling.

Hinweis: Eine allgemeingültige Definition des Begriffs bzw. der Aufgaben des Controllings existiert nicht. Zu einem ersten Einstieg und zu weiterführenden Erläuterungen wird auf Thommen u.a., a.a.O., S. 326–328, verwiesen.

Kernthema: „Operatives Controlling“

Frage: Okay, dann erläutern Sie uns bitte kurz, was Sie unter operativem Controlling verstehen.

Antwort: Das operative Controlling beschäftigt sich mit kurz- bis mittelfristigen Zeiträumen.

8. Investition und Finanzierung

8.1 Themenbereich im Überblick: Das sollen Sie lernen!

Fragen der Mandanten rund um das Thema „Investition und Finanzierung“ gehören zum typischen Berufsalltag eines Steuerberaters. Daher sollten Sie Kenntnisse in den Bereichen „Instrumente der Investitionsrechnung“, „Finanzierungsformen“ und „Finanzanalyse“ haben. Aus diesem Grunde konzentrieren sich die folgenden „Fragen und Antworten“ auf den Bereich Wirtschaftlichkeitsberechnung von Investitionsprojekten und deren mögliche Finanzierungsformen. Themen zur Finanzierungs-, Investitions- und Liquiditätsanalyse und deren Einordnung in die „Bilanzanalyse“ runden diesen Teil inhaltlich ab.

8.2 Fragen und Antworten

Kernthema: „Instrumente der Investitionsrechnung“

Frage: Was verstehen Sie unter dem Begriff „Investitionsrechnung“?

Antwort: Im engeren Sinne werden hierunter Verfahren verstanden, die die Wirtschaftlichkeit von Real- und Finanzinvestitionen ermitteln. Die neueren Ansätze zählen auch die Unternehmensbewertung dazu.

Frage: Welche grundlegenden Unterschiede existieren zwischen einer „Wirtschaftlichkeitsrechnung“ und einer „Unternehmensbewertung“? Können Sie einige Beispiele nennen?

Antwort: Die beiden Bereiche können anhand der Fragestellung und des Erkenntnisobjekts abgegrenzt werden. Die Unternehmensbewertung will den **Wert eines gesamten Unternehmens** oder einer Beteiligung bestimmen, während die Wirtschaftlichkeitsrechnung die Vorteilhaftigkeit **einer einzelnen Investition** bestimmen will. Erkenntnisobjekt ist bei der Unternehmensbewertung daher das gesamte Unternehmen und bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung kleinere Produktionseinheiten oder einzelne Maschinen in einem produzierenden Betrieb.

Grundsätzlich ist es allerdings sachgerecht beide Bereiche unter die „Investitionsrechnung“ zu subsumieren. Bei der (dynamischen) Investitionsrechnung wird die Summe der Barwerte der einzelnen Einzahlungsüberschüsse bei einem gegebenen Auszahlungsbetrag bestimmt, um aus der Saldogröße die Vorteilhaftigkeit der Investition abzuleiten. Bei der Unternehmensbewertung wird quasi dieser Auszahlungsbetrag als Unternehmenswert bei prognostizierten Einzahlungsüberschüssen „gesucht“.

Hinweis: Der Themenbereich „Unternehmensbewertung“ wird aufgrund seines Umfangs in einem eigenen Abschnitt dieses Vorbereitungslehrbuchs (siehe hierzu Kapitel 9) behandelt.

Frage: Wie wird die Wirtschaftlichkeit einer Investition ermittelt?

Antwort: Die Vorteilhaftigkeit wird durch Investitionsrechnungen lediglich quantitativ, d.h. monetär bestimmt.

Frage: Welche Aspekte könnten bei der Bestimmung der Vorteilhaftigkeit einer Investition noch berücksichtigt werden?

Antwort: Sog. Imponderabilien. Diese könnten in nicht-monetären Investitionszielen, wie Prestige oder Unabhängigkeit liegen. Ferner ist an nicht-quantifizierbare Zielen, wie etwa die Erhöhung der Unfallsicherheit oder der Effekt von Fortbildungsmaßnahmen zu denken (ähnlich: Schierenbeck/Wöhle: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, 19. Aufl. 2016, S. 386).

Frage: Welche Verfahren der Wirtschaftlichkeitsrechnung kennen Sie? Können Sie die Ansätze kurz systematisieren?

Antwort: Ja, grundsätzlich sind sog. **Simultanansätze** und sog. **Sukzessivansätze** zu unterscheiden.

Frage: [...] wie unterscheiden sich diese Ansätze?

Antwort: Bei den Simultanansätzen soll das gesamte Investitionsprogramm gleichzeitig in einem Schritt, also „simultan“ optimiert werden. Diese Simultanansätze weisen allerdings eine Menge an praktischen Problemen auf (hierzu: Schierenbeck/Wöhle: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, 19. Aufl. 2016, S. 389). In der Praxis werden daher im Wesentlichen die Sukzessivansätze verwendet, die lediglich die Vorteilhaftigkeit einer Investition ohne die Notwendigkeit der Abstimmung einzelner Teilpläne bestimmen.

Frage: OK! Dann sehen wir uns jetzt einmal die (noch) praxisrelevanten Sukzessivansätze an. Welche kennen Sie?

Antwort: Auch hier wird wieder differenziert. Zum einen werden **Totalmodelle** und zum anderen **Partialmodelle** unterschieden. Zu den **Totalmodellen** wird u.a. das Konzept des vollständigen Finanzplans („VOFI“) gezählt. Es wird der Vermögensendwert am Ende der Laufzeit des Investitionsprojekts als Vorteilhaftigkeitskriterium ermittelt.

12. Europarecht

12.1 Themenbereich im Überblick: Das sollen Sie lernen!

Das Europarecht ist in der mündlichen Steuerberaterprüfung mitunter ein „zähes Thema“. Das liegt im Wesentlichen allerdings an einer mangelnden Vorbereitung der Examenskandidaten auf dieses Thema. Die Antworten auf gestellte Fragen im Europarecht zu „raten“, ist in diesem Bereich nahezu ausgeschlossen. Entweder Sie können mit den Fragen „etwas anfangen“ oder eben nicht. Das können Sie jetzt negativ oder positiv finden. Wenn Sie sich allerdings – im Gegensatz zu vielen anderen Examenskandidaten – mit diesem Thema im Vorfeld Ihrer mündlichen Prüfung beschäftigen, können Sie im entsprechenden Abschnitt der mündlichen Prüfung „punkten“ und sich positiv von Ihren Mitbewerbern absetzen.

Dazu ist es allerdings erforderlich, sich im ersten Schritt mit den Rechtsgrundlagen des Europarechts, insb. dem EUV und dem AEUV vertraut zu machen. Bitte lesen Sie diese Verträge im Vorfeld (wenigstens) punktuell. Sie werden feststellen, dass sich viele Antworten des Europarechts direkt aus den Verträgen beantworten lassen. Begrifflichkeiten wie „EU“, „EWR“ und „EFTA“ und deren Inhalte sollten Sie kennen. Gleiches gilt für die Organe der EU und deren wesentlichen Aufgaben. Häufig wird – insbesondere von Juristen – nach dem Sitz der entsprechenden Organe gefragt. Auch das sollte Ihnen geläufig sein. Zu guter Letzt sollten Sie die „Rechtsquellen des Europarechts und die Grundfreiheiten“ auch problemlos beantworten können.

12.2 Fragen und Antworten

Kernthema: „Grundlagen des Europarechts und Mitglieder der EU“

Frage: Was verstehen Sie unter „Europarecht“?

Antwort: Das Europarecht **im engeren Sinne** umfasst insbesondere das Recht der Europäischen Union, also das sog. Unionsrecht, welches aus dem **Vertrag über die Europäische Union** (kurz: EUV) und dem **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union** (kurz: AEUV) besteht.

Frage: [...] wenn Sie schon das Europarecht i.e.S. ansprechen. Was verstehen Sie denn unter einem „Europarecht im weiteren Sinne“?

Antwort: Das **Europarecht i.w.S.** umfasst neben dem Europarecht i.e.S. insbesondere:

- den Europarat,

- die EFTA (= Europäische Freihandelsassoziation),
- die OSZE (= Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa),
- die EMRK (= Europäische Menschenrechtskonvention),
- die EGMR (= Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte).

Frage: Was ist die EU eigentlich?

Antwort: Bei der EU handelt es sich um einen **Staatenverbund**.

Frage: OK! Wie viele Mitgliedsstaaten hat die EU aktuell (Stand: Juli 2025)?

Antwort: 27!

Frage: Das ist korrekt. Können Sie auch die Mitgliedstaaten aufzählen (Stand: Juli 2025)?

Antwort: Ja, das wären:

Belgien	Bulgarien	Dänemark
Deutschland	Estland	Finnland
Frankreich	Griechenland	Niederlande
Italien	Irland	Kroatien
Lettland	Litauen	Luxemburg
Malta	Österreich	Polen
Portugal	Rumänien	Schweden
Slowakei	Slowenien	Spanien
Tschechien	Ungarn	Zypern

Frage: [...] fehlen in Ihrer Aufzählung nicht „Norwegen“, „Island“ und „Lichtenstein“?

Antwort: Nein! Dabei handelt es sich nicht um Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Frage: [...] und um was handelt es sich dabei?

Antwort: Zusammen mit der Schweiz würde es sich seit 1995 um die EFTA (= European Free Trade Association), also um die Europäische Freihandelszone handeln.

Frage: [...] und ohne die Schweiz?

Antwort: Die EFTA-Staaten sind ohne die Schweiz Teil des Europäischen Wirtschaftsraums (kurz: „EWR“).

Frage: OK! Zurück zur Ausgangsfrage. „Norwegen“, „Island“ und „Lichtenstein“ sind also keine Mitgliedstaaten der EU, aber des EWR. Wer von beiden „Organisationen“ hat zahlenmäßig mehr Mitgliedstaaten?

Antwort: Der EWR, denn er besteht aus den EU-Staaten und den EFTA-Staaten ohne die Schweiz.

Frage: [...] fällt Ihnen vielleicht eine „Gleichung“ ein, die Sie in diesem Zusammenhang als „Eselsbrücke“ nutzen können?

Antwort: Ja. EWR = EU + NIL, wobei NIL für „Norwegen“, „Island“ und „Lichtenstein“ steht.

Frage: Können Sie uns die Gründungsstaaten der Vorläufer der heutigen EU nennen?

Antwort: Ja, das waren ab 1951 die sechs Länder Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande.

Frage: Prima! Welche Mitgliedstaaten kamen in welchen Jahren dazu?

Antwort: Es hat bisher sieben sog. „Erweiterungsrunden“ gegeben:

1. 01.01.1973: Beitritte von Dänemark, Irland und Großbritannien (Austritt am 31.1.2020).
2. 01.01.1981: Beitritt von Griechenland.
3. 01.01.1986: Beitritte von Portugal und Spanien.
4. 01.01.1995: Beitritte von Österreich, Schweden und Finnland.
5. 01.05.2004: Beitritte von Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.
6. 01.01.2007: Beitritte von Bulgarien und Rumänien.
7. 01.07.2013: Beitritt von Kroatien.

Frage: [...] können Sie uns die wichtigsten Gründungsverträge der Europäischen Union nennen?

Antwort: Ja. Es existieren folgende Gründungsverträge:

- Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft über Kohle und Stahl (Inkrafttreten: 23.07.1952, Ausgelaufen: 23.07.2002),